



ANTRAG zum ordentlichen Verbandstag 2013

Das Präsidium beantragt die Ergänzung der Geschäfts- und Verfahrensordnung i.d.F. 20.06.2010 wie folgt:

GVO i.d.F. vom 20.06.2010	Antrag zum Verbandstag 2013
§ 13	§ 13
1. Der Präsident oder der Stellvertreter vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten aus.	unverändert
2. Die weiteren Präsidiumsmitglieder, die Vizepräsidenten, sind zuständig für die ihnen zugeordneten Fachbereiche, und zwar für	unverändert
- den Spielbetrieb und die Sportorganisation,	
- den Jugend & Nachwuchsleistungssport,	
- den Breiten- und Freizeitsport,	
- das Lehr- und Trainerwesen,	
- das Schiedsrichterwesen,	
- das Finanzwesen,	
3. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.	unverändert
4. Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.	Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden. Die Präsidiumsmitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis und/ oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
§ 24	§ 24
Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse	Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse
1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen	unverändert



der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.	
2. Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.	Unverändert
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit den Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.	unverändert
4. Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.	unverändert
5. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 18 und 19 vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumssmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.	5. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 17 und 18* vertreten sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumssmitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV. Ehrenamtliche Beisitzer dürfen in keinem Dienstverhältnis und/ oder Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
Absätze 6 bis 10	Absätze 6 - 10 unverändert

Begründung

Dieser Antrag kommt nur zum Tragen, wenn die beantragte Neuregelung der Satzung und/oder Geschäfts- und Verfahrensordnung wider Erwarten keine Zustimmung der Mitgliederversammlung findet und ist deshalb als vorsorgliche Antragstellung anzusehen.

* redaktionelle Änderung